



Für wen kämpften die Weyacher?

Grenzwehr am Rhein in früheren Jahrhunderten

«Steuer» und «Reise». Diese beiden Dinge waren für die Zürcher Obrigkeit von entscheidender Bedeutung. Sie gehörten zum Kernbestand der Landesherrschaft. Steuern kennen wir alle. Aber was bedeutet «Reise»? Kurz gesagt geht es um Wehrpflicht.

Die Stadt Zürich selber verfügte nur über bescheidene Truppenkontingente, die sich aus ihren Bürgern rekrutierten. Es waren daher in der frühen Neuzeit (15. Jahrhundert) letztlich die Eidgenossen, die den Zürchern halfen, die Herrschaft über das Zürichbiet zu sichern. Im Gegenzug musste sich die Stadt an manchem eidgenössischen Kriegszug beteiligen. Um die finanziellen und personellen Folgen dieser Verpflichtung verkraften zu können, forderte die Stadt von ihrer Landbevölkerung Kriegssteuer und Kriegsdienstleistung (vgl. Eugster, S. 313). Die in den *Weiacher Geschichte(n) Nr. 24* (MGW Nov. 2001) erwähnte «gmeine Büchse» der Obervögte des Neuamts war eine solche Kriegssteuerkasse.

Das eigene Gebiet verteidigen: Sammelplatz Weyach

Am dreitägigen Eilmarsch und dem eidgenössischen Sieg gegen den Burgunder Karl den Kühnen waren im Juni 1476 auch einige Zürcher Unterländer beteiligt (Zollinger, 1971).

Ungeachtet dessen war und blieb die Wehrkraft der Region im Nordwesten des Zürichbiets für die Stadt Zürich in einem ganz anderen Bereich entscheidend: bei der Sicherung der Grenze. Die Aufgabe des Verteidigungsabschnitts Weyach wird wie folgt beschrieben:

«Diße habend sonderbar sorg zu haben zue dem Paß zue Keyßerstul und hiemit zu verwachen den Rhein von Zweidlen biß an Keyßerstul und von Keyßerstul biß inn daß Visibacher Tahl, die straaßen so durch das Santzenberger Holtz und durch das Visibacher Thal hinauf inn unßer Land gahnd.» (zitiert nach Bolleter, S. 108)

Nach Weyach wurde zeitweise der dritte von zwölf Zürcher Grenzwachtkreisen benannt. Er umfasste den Abschnitt von *Rhein[s]felden* über *Weyach, Thal, Rübispurg* [zwei Höfe im Bachsertal] und *Wattwil* [Hof in einer Waldlichtung an der Grenze] bis *Niederwennigen*.

Abschnitt Weyach als Teil des Regensberger Quartiers

Hans Conrad Gyger hielt das Gebiet des «*Regensperger Quartiers*», zu dem auch Weyach gehörte, im Jahre 1644 kartographisch fest. Er notierte die statistischen Eckdaten:

Das Regensberger Quartier *«Ist Abgetheilt in 5 Theil, da ieder sÿnen Sammel-Platz, hat wie Volget:*

[... Sammelplätze 1-3 ...]

Der Vierte Sammelplatz soll Züe Wyach sÿn, Dahin sollind sich Züe fahlszÿten versammeln folgende Örter.

<i>Weÿach,</i>	<i>Stadel.</i>	<i>Hochfelden.</i>
<i>Radt.</i>	<i>Neerach.</i>	<i>Nidermüllli</i>
<i>Windlach</i>	<i>Riedt,</i>	<i>Willen</i>
<i>Schüpfen</i>	<i>Schachen,</i>	<i>Nider / Ober Hörj</i>

Diße vermögend An Manschafft, Offizier, unnd Soldaten – 408.

Dißer Mannschafft vorZüestehen ist verordnet Herr Hauptman Felix Albrecht Züe Neerach.

Diße Habend sonderbar sorg Züe Haben, Züe dem Paß Züe Keyßerstul, unnd Hiemit Züe verwachen den Rhein von Zweidlen biß an Keyßerstul, und von Keißerstul biß inn Daß Visi-

bacher Thal, Die strâßen so Durch Daß Santzenberger Holtz und Durch daß Visbacher Thal Hinuf inn unßer Land gahnd. [das ist eine mögliche Quelle von Bolleter; s. oben]

Habend Ihren ZûZug unnd entsatz von Zweidlen, Glattfelden und Bülach Des Eglisauer Quartiers.

[...]

Summ der gantzen Mannschafft dißes Quartiers.

Ann Offizier unnd FüessVolckh 1762.

An Reüteren ----- 39.»

In diesem Sinne und als sogenannte Dorfwachten wurden Weyacher Wehrpflichtige denn auch über Jahrhunderte mehrheitlich eingesetzt:

Schwabenkrieg, 1499

Eine indirekte Folge der Burgunderkriege gegen Karl den Kühnen (Grandson, Murten, Nancy) waren Ende des 15. Jahrhunderts die Schlachten und Scharmützel entlang der Rheinlinie im Rahmen des Schwabenkriegs (bei den Süddeutschen unter der Bezeichnung «Schweizerkrieg» bekannt). Dem Verfasser sind zwar keine einschlägigen schriftlichen Quellen bekannt. Man darf aber annehmen, dass die Untertländer Grenzverbände schon damals mit der Wacht am Rhein betraut wurden und über längere Zeit gefordert waren.

Kappelerkriege, 1529/1531

Die nächste Bewährungsprobe folgte bald, diesmal war es ein innereidgenössischer Konflikt. Der Konfessionsstreit zwischen Papsttreuen und den Neugläubigen machte es für Zürich umso notwendiger, die Wehrkraft zu erhalten, um im Notfall auf die Truppen von der Landschaft zurückgreifen zu können. Die auch von Ulrich Zwingli propagierten Reislauverbote in den Jahren nach 1519 sind auch so zu erklären. Es ging nicht zuletzt um die Erhaltung der eigenen Wehrkraft.

Anlässlich der akuten Bedrohung in den Kappelerkriegen wurden mit Sicherheit auch einige Wyacher eingezogen, wie folgende Passagen aus Heinrich Hedingers Aufsatz «Die Reformation im Zürcher Unterland» vermuten lässt:

«Im Frühling 1529 rüstete man sich auch im Unterland zum ersten Kappelerkrieg. In unserem Gebiet zählte man damals 1638 Wehrpflichtige [StAHZ A 29.1], d.h. etwas mehr als ein Siebentel der ganzen Zürcher Kriegsmacht. Nur ein Teil mußte nach Kappel und kam bald wieder heim. [...] Auch vor dem zweiten Kappelerkrieg von 1531 war die Stimmung auf der Landschaft nicht besonders kriegerisch. Es herrschte überall eine grosse Teuerung; ferner waren den Bauern die Uneinigkeit der Stadtherren und die bekannte Lebensmittelsperre sehr zuwider. [...] Von der Untertländer Mannschafft wurde der größte Teil als Grenzwaiche am Rhein und bei Zurzach verwendet, weil man von da her oder aus der Grafschaft Baden fremde Truppeneinmärsche befürchtete.»

Kompanien anno dazumal: Zürich hatte 26 Fähnli zur Verfügung

Von diesen ca. 1600 Wehrpflichtigen beteiligten sich nach Hedinger lediglich 179 direkt am Zweiten Kappelerkrieg, in dessen Verlauf Zwingli ums Leben kam. Die Zusammensetzung, Bewaffung und Organisation der Zürcher Streitmacht sah damals wie folgt aus:

«Im 16. Jahrhundert zerfiel die ganze zürcherische Wehrmannschafft in 26 Truppenabteilungen, sog. "Fähnli", die jede 300 Mann zählte. Die Hälfte waren Spießträger ("Piquenierer"), welche Harnisch, Bein- und Armschienen und einen eisernen Helm ("Beggelhaube") besaßen; ein Drittel umfaßte die Musketiere oder Schützen, die außer der Büchse noch eine Seitenwehr, Schwert oder Säbel, und ebenfalls eiserne Helme trugen; der Rest, ein Sechstel, bestand aus Hellebartenträgern ("Halbardierer"). Zu diesem Auszug kamen aber Reservetruppen, welchen die Aufgabe der Sicherung des Landes bei plötzlichem Überfall zugewiesen war. In den Grenzgebieten war ihre Zahl eine große; in der Herrschaft Regensberg betrug ihr Verhältnis zur ausgezogenen Mannschafft 12:5.» (Bolleter, p.107)

Zu diesen als Reserve genutzten Grenztruppen gehörten also über 70% der Wehrpflichtigen unserer Gegend – eine Parallele zu späteren Zeiten, z.B. im Zweiten Weltkrieg.

Kompetenzkonflikt zwischen Zürich und Konstanz, 1576

Wollte man die Wehrkraft erhalten, kam man – wie erwähnt – nicht um Verbote und Strafen herum. Wer diese aussprechen durfte, war im Gebiet von Weiach jedoch zeitweise unklar: «*Umb das verbietten ald straffen deß reißlouffens*», sei ihren Obervögten im Neuamt seitens des konstanzer Obervogts von Kaiserstuhl «*etwas beschwerlichen jngriffs begëget*», schrieben Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich in einem Brief vom 8. Februar 1576.

Die komplizierten Herrschaftsverhältnisse mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit – die letztere zu allem Überfluss auch noch aufgeteilt auf zwei und mehr Herren – waren auch bei dieser Frage eine Quelle von Streitereien. Derselben überdrüssig geworden, arbeiteten die Beteiligten im Verlaufe des Sommers einen «*Vertrag umb die grichtsherrligkeit zû Wyach*» aus, der am 26. September 1576 in Kraft trat und bis ca. 1803 als Rechtsgrundlage Bestand hatte. In diesem Dokument wird «*Zum anderen, anlangende das reyßlouffen*» erklärt:

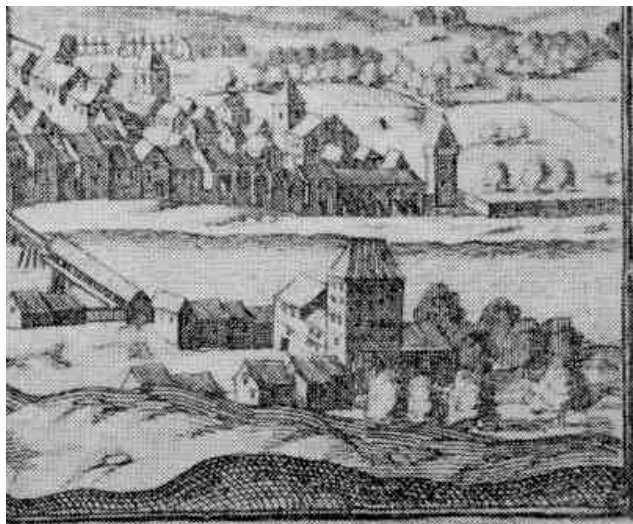
«*Diewyl die mannschafft unnd ouch die hoch oberkeith zû Wyach unns, denen von Zürich, von unnsrer grafschafft Kyburg wëgen (als obstadt) zûgehörig jst, söllend wir furer der enden nach unnsrem gfallen jederzyth, was das reyßlouffen unnd die mannschafft betrëffen thüt, ordnungen unnd mandatha zemachen, ußgaan zelassen unnd ouch die daruf gesetzten straffen gëgen den übertrëtteren für zunehmen gwallt haben.*» (Weibel, S. 395)

Ein klarer Fall. Die Zürcher als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit bestimmten allein, mit wem die Weyacher in den Krieg zu ziehen hatten – und sie allein sprachen auch die Strafen bei Zuwiderhandlungen aus.

Mithilfe bei der Verteidigung von Schloss Rötteln

Aus der hohen Gerichtsbarkeit leitete sich also zweifelsfrei die Wehrhoheit ab. Dass dabei allerdings althergebrachte Rechte der anderen Parteien berücksichtigt werden mussten, zeigt der folgende, vom Bischof von Konstanz in den Vertrag von 1576 eingebrachte Abschnitt:

«*ob aber unnsrer deß cardinals bistumb unnd stifts zû Costantz schloß unnd huß Roetelen by Keyßerstül mitt krieg oder jnn annderwëg angefochten wurde, unnd dasselbig die acht allten ort einer Eydtnoschafft nit (jnnansehung das söllich schloß derselben offen huß jst) noch deheins [d.h. keinen] unnder denselben orten allein beruerte, so söllen die von Wyach, dasselbig nach jrem vermögen (als von alltem har ouch brüchig gwëßen) vergoumen unnd verwaren zehelffen, schuldig syn.*» (Weibel, S. 395)



Die Burg Rötteln von der deutschen Seite aus gesehen.
Ausschnitt eines Kupferstichs von Tassin um 1635
Quelle: Neues Bülacher Tagblatt, 28.6.2000, S. 11

Hier wurde für die Wyacher die Verpflichtung festgeschrieben, bei der Verteidigung von Schloss Rötteln mitzuhelfen – unabhängig davon, ob die ganze achtörtige Eidgenossenschaft bzw. Zürich alleine militärisch bedroht waren oder nicht. Wurde nun der nördliche Brückenkopf bei Kaiserstuhl attackiert, so halfen bei dessen Verteidigung auch die Nachbarn aus dem Zürcher Herrschaftsbereich mit.

Die Begründung für diese aus heutiger Sicht merkwürdige Regelung liegt in altem, aus dem

frühen Mittelalter stammenden Gewohnheitsrecht. Das «*allte harkomen*» war in der Empfindung auch der Menschen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts enorm wichtig, um einen Zustand oder ein obrigkeitliches Dekret zu legitimieren.

Auch andere mussten beim Verteidigen helfen...

Mit dem Vertrag von 1576 waren die Streitigkeiten jedoch noch nicht ausgestanden. Schon Anno 1632 gab es erneut Ärger zwischen Zürich und Konstanz «*wegen einem abgeforderten Zusatz in das Schloss zu Röteln*», wie in den «*Memorabilia Tigurina*» von 1790 angemerkt wird [vgl. Weiacher Geschichte(n) Nr. 6, MGW 05/2000, S. 43].

Dennoch: Die Hilfsverpflichtung der Weyacher wurde beibehalten – bis das Ancien Régime von den Folgen der Französischen Revolution weggefegt wurde und sich das Nationalstaats-Denken vollends durchsetzte. Dass nicht nur die Weyacher beim strategisch wichtigen Brückenübergang von Kaiserstuhl Nachbarhilfe leisten mussten, zeigt folgendes Zitat aus der Bachser Chronik von Eugen Bolleter (S. 109):

«In ähnlicher Weise war man auf der aargauischen Seite bestrebt, die Grenze (...) zu schützen. 1680 verordnete der Landvogt der Grafschaft Baden, daß die Dörfer Schneisingen, Siglisdorf, Melsdorf, Wislikofen, Fisibach, sowie die Höfe Hägelen und Waldhausen jeweilen in Kriegs- und Pestilenzgefahren den Bürgern von Kaiserstuhl beistehen sollten, (...) Das sei eine alte hochobrigkeitliche Verordnung, die immer auch praktiziert worden sei.»

Eidgenössischer Schutz für das Amt Rötteln

Ein interessantes Detail im Zusammenhang mit den Diskussionen um mögliche Einsätze der heutigen Schweizer Armee im sogenannten «operativen Vorfeld»: Nicht nur Schloss Rötteln war den Eidgenossen ein «*offen huß*».

Das fürstbischöfliche Hohentengen stellte sich seit dem Dreissigjährigen Krieg oft unter den (militärischen) Schutz der Eidgenossen. Dieser wurde durch ein Unverletzlichkeits- oder Neutralitäts-Zeichen, genannt «*Salva Guardia*» (vgl. Bild rechts), bekanntgemacht. Die Dorfschaft Hohentengen erhielt zwischen 1618 und 1798 mehrmals das Recht, ein solches Schild aus Blech an ihren Grenzen aufzustellen.

Den Tengenern hat es genützt. Sie blieben bei Plünderungen oft verschont – im Gegensatz zu den sulzischen Klettgauern (u.a. Stetten, Günstgen, Bergöschingen). Als beispielsweise im Dreissigjährigen Krieg eine kleine Abteilung Schweden Proviant erpresste, musste sie auf Druck der Eidgenossen bald aus dem fürstbischöflich-konstanzischen Amt Rötteln abziehen. (Fuchs, Kap. 33+35)



Salva Guardia-Schild (Quelle: Fuchs 1992)

Quellen und Literatur

- Bolleter, Eugen: Geschichte eines Dorfes (Fisibach, jetzt Bachs, Kt. Zürich). Zürich, 1921. S. 107-109.
- Eugster, Erwin: Die Entwicklung zum kommunalen Territorialstaat. In: Geschichte des Kantons Zürich, Band 1, Zürich 1995, S. 299-335.
- Fuchs, Herbert: Hohentengen und die Dörfer des Bohnenviertels. Horb am Neckar 1992. S. 151-157.
- Gyger, Hans Conrad: Militärquartierkarten 1644-1660. *Regensperger Quartier N.9: Hans Cünradt Gyger, fecit Anno 1644* [ZBZ Kart 3096 G].
- Hedinger, Heinrich: Die Reformation im Zürcher Unterland. In: Viertes Wehntaler Jahrheft des Unterländer Museumsvereins 1939/40, S. 21, 24.
- Weibel, Thomas: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996. S. 395.
- Wermüller, Anthonius (Ed.): Memorabilia Tigurina, Bd. 2, Zürich 1790. Beitrag *Weyach*, S. 213/214.